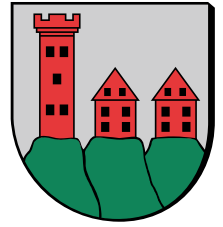




Höfener

Chronik

www.hoefen-enz.de



Diese Ausgabe erscheint auch online

Nr. 21 • 27. Mai 2022

Obst- und Gartenbauverein

Höfen hat wieder eine Arztpraxis

Höfen a. d. Enz e. V.



Sägeräckerlesfest

an Himmelfahrt

Donnerstag, 26. Mai 2022

Da treffen wir uns!

Den Tag beginnen wir um 10:00 Uhr mit
einem Gottesdienst im Freien



Am Freitag, 27. Mai 2022,
sind die Dienststellen der
Gemeindeverwaltung und
der Touristik geschlossen.

Am Montag, 30. Mai 2022,
sind wir wieder zu den
bekannten Öffnungszeiten
für Sie da.

Wir bitten um Beachtung.

Ihre Gemeindeverwaltung

Als Provisorium in der ehemaligen Poststelle und in der einstigen Kurbücherei im Höfener Rathaus hat die ärztliche Praxis Elsenbruch am Donnerstag vergangener Woche ihren Betrieb aufgenommen. Auf unserem Bild rechts Roland Elsenbruch und in der Mitte seine Ehefrau Sabine als Praxismanagerin mit Bürgermeister Heiko Stieringer (links) in einem Raum des Kursaales, welcher derzeit zur Arztpraxis umgebaut wird. Der Umzug der am Donnerstag eröffneten Arztpraxis in den umgebauten Kursaal ist in den nächsten Wochen vorgesehen.

- Ausführlicher Bericht im Innenteil Seite 4 -

Bild + Text: H. Ziegelbauer

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

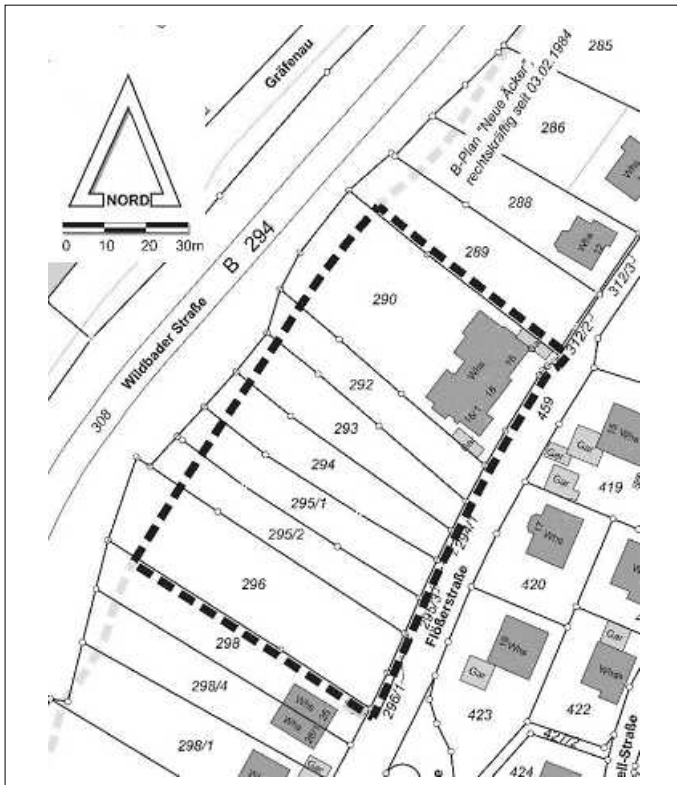
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Neue Äcker“ in Höfen an der Enz im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz hat am 23.05.2022 in öffentlicher Sitzung die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellte 2. Änderung des Bebauungsplanes „Neue Äcker“ in der Fassung vom 22.04.2022, nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Bereich von Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 290, 292, 293, 294, 295/1, 295/2 und 296 und hat eine Fläche von ca. 5.795 m².

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.04.2022.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Neue Äcker“ und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Höfen an der Enz, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz, nach Terminabsprache (Fr. Schlecht, Bauamt, Tel.: 07081 784-31) auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beach-

- liche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Höfen an der Enz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Höfen an der Enz, den 24.05.2022

gez. Stieringer, Bürgermeister

Satzung

über die

- 2. Änderung des Bebauungsplans „Neue Äcker“**
- Örtlichen Bauvorschriften zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Neue Äcker“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz hat am 23.05.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund

§ 10 des Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. 1 S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. 1 S. 4147)

und

§ 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358 ber. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

und

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg

In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098).

die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Neue Äcker“ sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften der 2. Änderung des Bebauungsplans „Neue Äcker“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB, beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil zur 2. Änderung des Bebauungsplans (§ 2, Teil A - 2). Er ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften zur 2. Änderung, umfasst eine Fläche von ca. 5.795 m². Betroffen sind die Teilflächen der Grundstücke der Gemarkung Höfen an der Enz mit der Flurstücks-Nr. 290, 292, 293, 294, 295/1, 295/2 und 296.

§ 2

Inhalt 2. Änderung des Bebauungsplanes

Teil A	Bestandteile
A - 1	Rechtsgrundlagen
A - 2	Planfestsetzungen 2. Änderung des Bebauungsplans „Neue Äcker“ durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text in der Fassung vom 22.04.2022, Maßstab 1:500
A - 3	Planungsrechtliche textliche Festsetzungen 2. Änderung des Bebauungsplans „Neue Äcker“ in der Fassung vom 22.04.2022
A - 4	Örtliche Bauvorschriften 2. Änderung Bebauungsplan „Neue Äcker“ in der Fassung vom 22.04.2022
A - 5	Hinweise
A - 6	Verfahrensvermerke
Teil B	Begründung
B - 1	Einleitung 2. Änderung des Bebauungsplans „Neue Äcker“
B - 2	Kenndaten der Planung
B - 3	Übersichtsplan / Schemaschnitte
B - 4	Potentialabschätzung Artenschutz
B - 5	Tiefer gehende Erhebungen Artengruppe Vögel, Reptilien, Haselmaus

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Höfen an der Enz, den 24.05.2022



(Heiko Stieringer, Bürgermeister)



Bestätigungen

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 23.05.2022 wird bestätigt.

Höfen an der Enz, den 24.05.2022



Heiko Stieringer, Bürgermeister



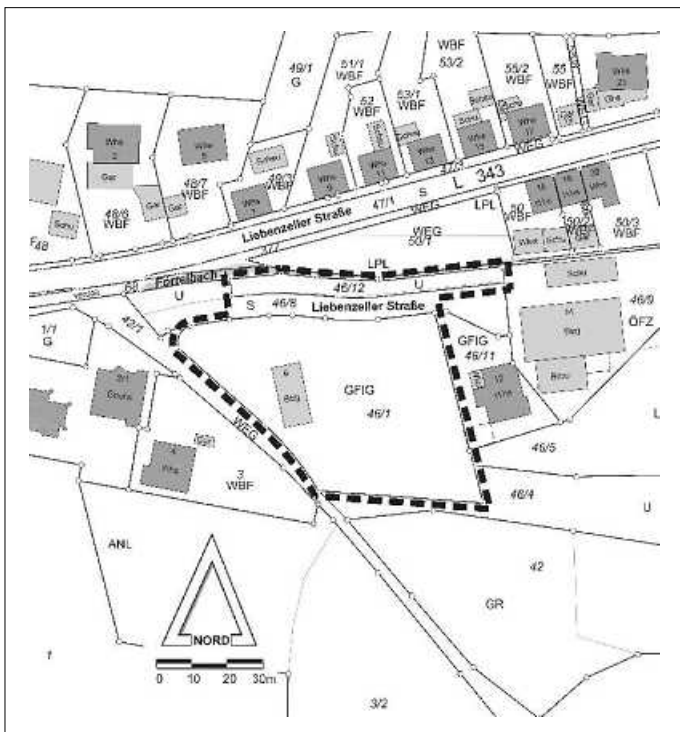
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenheim Liebenzeller Straße“ in Höfen an der Enz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz hat am 23.05.2022 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) „Seniorenheim Liebenzeller Straße“ in der Fassung vom 14.04.2022, nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem VEP aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich, begrenzt zwischen evangelischem Gemeindehaus und dem Bauhof, nördlich am „Hengstberg“ gelegen und die Grundstücke Flst. Nr. 46/1, 46/8 (Teilfläche) und 46/12 umfasst, hat eine Fläche von ca. 3.827 m².

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.04.2022.



Der VEP und die Örtlichen Bauvorschriften „Seniorenheim Liebenzeller Straße“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Höfen an der Enz, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz, nach Terminabsprache (Fr. Schlecht, Bauamt, Tel.: 07081 784-31) auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Höfen an der Enz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Höfen an der Enz, den 24.05.2022

gez. Stieringer, Bürgermeister

Satzung über

- a) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenheim Liebenzeller Straße“
- b) Örtlichen Bauvorschriften des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenheim Liebenzeller Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Höfen hat am 23.05.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund

§ 10 des Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. 1S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. 1S. 4147)

und

§ 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358 ber. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

und

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095,1098).

die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenheim Liebenzeller Straße“ sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenheim Liebenzeller Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB, beschlossen:

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 2, Teil A-2). Er ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschriften, umfasst eine Fläche von ca. 3.827 m². Betroffen sind die Grundstücke der Gemarkung Höfen mit der Flurstücks-Nr. 46/1, 46/8 (Teilfläche) und 46/12.

§ 2

Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Teil A	Bestandteile
A – 1	Rechtsgrundlagen
A – 2	Planfestsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenheim Liebenzeller Straße“ durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text in der Fassung vom 14.04.2022, Maßstab 1:500
A – 3	Planungsrechtliche textliche Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenheim Liebenzeller Straße“ in der Fassung vom 14.04.2022
A – 4	Örtliche Bauvorschriften des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes „Seniorenheim Liebenzeller Straße“ in der Fassung vom 14.04.2022
A – 5	Hinweise
A – 6	Vorhaben- und Erschließungsplan (Projektplanung)
A – 7	Verfahrensvermerke
Teil B	Begründung
B – 1	Einleitung
B – 2	Planungsbericht
B – 3	Ziele der Planung
B – 4	Durchführungsvertrag
B – 5	Kenndaten der Planung
B – 6	Übersichtsplan
B – 7	Potentialabschätzung Artenschutz
B – 8	Erhebungen Artengruppe Reptilien
B – 9	Geotechnischer Bericht
B – 10	Erhebungen Altlasten (BAK)
B – 11	Schalltechnische Untersuchung
B – 12	Löschwasserversorgung
B – 13	Wasserrechtliche Genehmigung
B – 14	Ausbauplanung

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Höfen an der Enz, den 24.05.2022



(Heiko Stieringer, Bürgermeister)

**Bestätigungen**

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 23.05.2022 wird bestätigt.

Höfen an der Enz, den 24.05.2022



gez. Heiko Stieringer
Bürgermeister

**Der Bürgermeister informiert**

Unter dieser Rubrik informieren wir Sie aktuell über laufende kommunalpolitische Projekte in unserer Gemeinde.

Arzt-Praxis startet in Höfen

Die Gemeinde Höfen mit ihren rund 1.700 Einwohnern hat mancher anderen Gemeinde mit ähnlicher Struktur und Einwohnerzahl etwas voraus: Sie hat jetzt nach etwa zwei Jahren ohne

Hausarztpraxis wieder eine solche. Und das nur wenige Monate, nachdem die ersten Gespräche darüber zwischen Bürgermeister Heiko Stieringer und dem daran interessierten Bad Herrenalber Arzt Roland Elsenbruch begonnen haben und erfolgreich zu Ende geführt werden konnten.

Roland Elsenbruch und seine Ehefrau Sabine als Praxismanagerin sind die Betreiber der neuen Arztpraxis in der Enztalgemeinde. Am 14. Februar 2022 hatten sie sich bei einer vielleicht gerade deshalb gut besuchten Gemeinderatssitzung in der neuen Enzauhalle vorgestellt. In der Hoffnung, schon in wenigen Wochen in dem dafür umzubauenden Kursaal eine ärztliche Praxis eröffnen zu können. Die dabei üblicherweise anstehenden Fragen und Probleme ließen sich schneller beantworten und lösen als der Umbau des Kursaales für diesen Zweck, in dem derzeit noch die Handwerker zu Gange sind. So fand am Mittwochmittag der vergangenen Woche im kleinen Kreis mit dem Arztehepaar und mit Bürgermeister Heiko Stieringer die Eröffnung zwar nicht im Kursaal, sondern für die nächsten Wochen in einem Provisorium in den Räumen der ehemaligen Poststelle und der Kurbücherei im Rathaus statt. Dabei stellte Sabine Elsenbruch den am Donnerstag begonnenen und mit dem Internisten Vladislav Mlynek und mit der Fachärztin für Allgemeinmedizin Ulla Herter-Bott besetzten Praxisbetrieb vor, für den sich schon in den Tagen zuvor etwa 20 Patienten hatten vormerken lassen. Dazu Sabine Elsenbruch: „Es gibt Männer, die wollen nur zu einem Arzt und Frauen, die wollen nur zu einer Ärztin“. Für die Vergabe weiterer Behandlungstermine gibt es die Telefonnummern 07083 9248301 (Praxis in Bad Herrenal) oder 07081 78444 (Praxis in Höfen).

Beim Pressegespräch am Mittwoch war zu erfahren, dass seitens der Gemeinde Höfen für den Umbau des Kursaales in eine Arztpraxis eine besondere Genehmigung notwendig war, weil der Bau dieser Räume für ihren eigentlichen Zweck bezuschusst wurde. Deshalb sei die jetzt angestrebte medizinische Nutzung auch nur eine Zwischenlösung, war von Bürgermeister Heiko Stieringer zu hören. „Ein Glücksfall für Höfen“, freute er sich. Voraussichtlich im umgebauten Kursaal für zwei bis drei Jahre, weil in diesem Zeitraum eine anderweitige Unterbringung der Arztpraxis angestrebt werde. „Wir bleiben da!“, war das Versprechen von Praxismanagerin Sabine Elsenbruch deshalb für den Praxis-Standort Höfen auch auf längere Sicht, befindet sich doch in diesem Zeitraum der Bezug eines anderen Objektes im Bereich des Möglichen. Verbunden mit der Rückführung der jetzigen Räume in eine wieder touristische Nutzung, wie sie in der Zuschussregelung vorgegeben sei, so Bürgermeister Stieringer. Zur Praxiseröffnung gab es ein Präsent der Gemeinde.

Auch in Dobel wollen Sabine und Roland Elsenbruch eine Arztpraxis eröffnen. Eine solche könnten sie sich auch in Enzklösterle vorstellen, wenn sich dazu ein von ihnen anzustellender Arzt finden ließe.

Text und Foto: Ziegelbauer

**Freiwillige Feuerwehr
Höfen an der Enz****Die Freiwillige Feuerwehr übt ...!**

Die nächste Übung der Freiwilligen Feuerwehr findet am Dienstag, den 31.05.2022 um 19.00 Uhr statt. Der Kommandant bittet um vollzähliges und pünktliches Erscheinen!

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT**Gründung einer Selbsthilfegruppe
für Herzinsuffizienz (Herzschwäche)**

In Calw ist für Juni 2022 die Gründung einer Selbsthilfegruppe für Betroffene mit Herzinsuffizienz geplant. Im Fokus steht der gegenseitige Erfahrungsaustausch: Umgang mit der Diagnose, Tipps für die Gestaltung des Alltags, gegenseitiges Stärken. Dazu gehören auch Informationen zu Behandlungsoptionen